

Werk

Titel: Tübingische gelehrte Anzeigen; Tübingische gelehrte Anzeigen
Verlag: Schramm
Jahr: 1792
Kollektion: Rezensionenzeitschriften
Digitalisiert: Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Werk Id: PPN557328365_1792
PURL: http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN557328365_1792
LOG Id: LOG_0041
LOG Titel: 37. Stük.
LOG Typ: periodical_issue

Übergeordnetes Werk

Werk Id: PPN557328365
PURL: <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN557328365>
OPAC: <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=557328365>

Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions. Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Georg-August-Universität Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen
Germany
Email: gdz@sub.uni-goettingen.de

G e l e h r t e A n z e i g e n.

37 Stük.

Tübingen den 7 May 1792.

Tübingen,

Durch ein gnädigstes Rescript vom 16 April ist der bisherige Revetent des Herzogl. theolog. Stipend. Herr M. Johann Friedrich Gaab, zum außerordentlichen Professor der Philosophie alhier ernannt worden.

Stuttgart,

Einige Bemerkungen über die menschliche Entwicklungen, und die mit derselben in Verbindung stehende Krankheiten. Von P. F. Hopfengärtner. Bey Mezler 1792. 112 Seiten in 8. Zu der Grundlage dieser Bemerkungen dient eine hier umständlich erzählte Krankengeschichte einer sechzehnjährigen Jungfer. Es war eine Nervenkrankheit, deren vielseitiges Aussehen, und mannigfaltige Symptome sich in ein periodisches Delirium concentrirten, welches sie immer vorher sagte; Fühllosigkeit, und andere Auftritte stellten ein dem sogenannten magnetischen Somnambulismus ähnliches Bild dar. Auf diese Geschichte nun baut der Verf. seine Betrachtun-

gen, welche das Gevräge des Selbstdenkens, und beyher einen modischen Anstrich Platnerisch-Kantischer Philosophie haben. Die Entwicklungen des Menschen nach seinen verschiedenen Perioden haben zwar ihren Grund in uns selbst, da sie aber zergliedert unserm Vorstellungsvermögen nicht dargelegt werden können, so sind es keine willkürliche freye Handlungen. Er bringt sie unter drey Gesichtspuncte: die eigentliche Entwicklungen und die Sicherstellung gegen Gefahren und hiebey entstandene Störung des Wohlstands. Letztere sind als Natur-Heilkräfte zwar einer Vervollkommnung fähig, gehören aber doch so eigentlich nicht unter die Entwicklungen. Unter den physiologischen Sätzen über Bildung und Wachsthum wird der, daß das Wachsthum des Kindes eine Folge der zusammengesetzten Wirkung der durch das Sensorium der Mutter in ihr selbst in Bewegung gesetzten Kräfte, und die Kräfte der einzelnen Theile des Kindes oder seines Bildungstriebß sey, denen am meisten auffallen, die die Nervenconnerion zwischen Mutter und Kind nicht zugeben. In der Folge vermischt der Verf. auch die moralische Cultur und Vervollkommnung mit der physischen, und denn erhellet nicht klar, wie dennoch behauptet werden kann, Ernährung und Zeugung sey der Mittelpunkt, um den sich alle Naturwirkungen drehen. Die Entstehung der Entwicklungskrankheiten selbst findet der Verf. theils im Mißverhältnisse einzelner Theile, in Veränderung der Secretionen, in Erwerbung anderer kenntlicher Dispositionen durch die Entwicklungen selbst. Convulsionen und sonderlich der Sanct Veitstanz seyen öfters Entwicklungskrankheiten. Der praktische Schluß ist, daß der Arzt bey diesen Krank-

heiten, (die wir systematisch mit dem Namen *Hyperaesthesia aniletica* bezeichnen,) mehr den Zuschauer, als den Thätigen machen müsse.

Erlangen.

Versuch einer ausführlichen Erläuterung der Pandecten nach Zellfeld ein Commentar für meine Zuhörer von D. Christian Friedrich Glück. I Th. 1791. II Th. 1791. 8. Rec. befand sich wirklich in nicht geringer Verlegenheit bey Beurtheilung dieses Buches, das wie alle Schriften des Herrn Hofrath Glück das Gepräge eines sehr achtungswerthen Fleisses und einer sehr ausgebreiteten Belesenheit unverkennbar an sich trägt, und das ihm doch auf der andern Seite gerade seiner eigentlichen Bestimmung aus mehr als einem Grunde nicht zu entsprechen schien. Nichts ist leichter, als ein Werk von dieser Ausdehnung geschwinde zu durchblättern, über einige Blößen, die man etwa auffand, muthwillig herzufallen, und dann mit einer sehr witzigscheinenden Kennermine über das ganze Buch abzusprechen. Eine Erfahrung, die Herr Glück wirklich gemacht hat, und die besonders den sehr polemischen Ton seiner Vorereden veranlaßte. Zu wünschen wäre freylich, daß der gelehrte Verf. bey dieser an sich sehr unerheblichen Erfahrung gelächelt, und dafür sich die Mühe genommen hätte, den Gesichtspunct und Plan seines Werkes näher zu bestimmen, wonach er beurtheilt seyn wolle. Zunächst soll, wie er sagt, dieses Buch für seine Zuhörer, überhaupt aber für Anfänger bestimmt seyn, welchen die ältere Commentarien zu schwer sind. Unerachtet der erste Band nur die vier ersten

Titel enthält, so versprach dennoch Herr Glück in der Vorrede, das ganze Werk in sechs Bänden zu endigen, verließ aber schon im zweiten Theil wiederum diesen Vorsatz, und arbeitete in demselben die folgenden Titel des ersten Buches auf eben die Art aus, wie er bey den vier ersten Titeln angefangen hatte. Also wäre dieser Commentar nun ein Buch zum Nachlesen und eine Einleitung in's Studium der Geseze selbst für Anfänger in der Rechtswissenschaft bestimmt. Auf welchen Hauptideen aber dieses Unternehmen beruhe, welches die Methode und die Gränzen desselben seyen, darüber hat Herr Glück seine Meinung nicht erklärt. Das Natürlichste also ist, daß er sich der Beurtheilung nach demjenigen Maasstaab unterwerfe, der aus der Natur des behandelten Gegenstandes und aus seinem Verhältnis zu anderen Theilen des juristischen Unterrichtes abzuleiten ist. Pandecten sollen nach ihrer scientifischen Bestimmung alle diejenigen Materien des Civilrechts, welche im römischen Recht den ganzen Umfang ihrer Bestimmungen erhalten, oder in diesem wenigstens ihre ursprüngliche Grundlage haben, behandeln, und zwar so, daß innerer wissenschaftlicher Zusammenhang der Grundbegriffe des Civilrechts entwickelt, zugleich aber die wissenschaftlich sowohl als practisch interessanteren Ideen und Grundsätze des weiteren Inhalts mit befriedigender Vollständigkeit vorgetragen werden. Der Zuhörer soll ein vollständiges System der Hauptprincipien erhalten, das ihm die allgemeinen Entscheidungsgründe für jede Rechtsfrage an die Hand gebe, und da, wo eine tiefer detaillirte Ausführung aller einzelsten Puncten die Fasslichkeit des Vortrags durch allzugroße Ausdeh-

nung aufheben würde, die Hülfsmittel der weitern Belehrung, dem allgemeinen Leitfaden gehörig untergeordnet, in gewählter Vollständigkeit bezeichne. Von der Art des Vortrags, er geschehe in der Kunstsprache des Civilrechts oder in der teutschen, versteht es sich wohl von selbst, daß sie durch Bestimmtheit der Begriffe, natürliche Ordnung und eine einfache, aber gereinigte, Sprache sich auszeichne. Prüfen wir nach diesen Grundsätzen den vorliegenden Commentar, so finden wir, daß bey der fleißigsten Gelehrsamkeit, die darinn herrscht, nichts destoweniger derselbe beynahe keine dieser gerechten Forderungen erfülle. Schon der Leitfaden, an welchen alles angeknüpft wird, hätte unseres Erachtens nicht übler gewählt werden können, denn zuverlässig zeichnet sich das Zellfeldische Lehrbuch, der Commentar mag nun nach Zellfeld und nicht über Zellfeld, oder umgekehrt geschrieben seyn, durch eine ungeordnete, sehr oft unrichtige Darstellung und durch ein Teutschlatein aus, das man in keinem seiner Brüder findet. Gerechtfertiget kann diese Wahl durch die Tyranny der Gewohnheit nicht werden, wenn man auch annehmen will, daß der Vortrag des Civilrechts nach der Pandectenordnung wiederum seine eigenen Vortheile vor der systematischen Darstellung habe. Aber auch alles dieses hinweggerechnet, findet Rec. kein bestimmtes Ziel, wonach sich diese ganze Arbeit richte, und keine Gränzlinie dessen, was nach dem Zweck des Buches noch hätte herbengeführt oder weggelassen werden sollen. Bey mancher wichtigen Lehre ist nicht Alles gesagt, was hätte gesagt werden sollen, z. B. (I Th. S. 149 — 154.) bey dem allgemeinen positivgöttlichen Recht, wel-

ches aus dem Hauptgrund verworfen wird, daß diese Gesetze nicht allen Völkern der Erde bekannt worden seyen; denn daraus würde wenigstens noch lange nicht folgern, daß dieß Gesetz auch diejenigen nicht verbinde, denen es nach der vorausgesetzten Absicht Gottes bekannt geworden ist. Noch häufiger kommt Herr Glück in den entgegen gesetzten Fall der allzugrossen Zusammenhäufung fremder Bemerkungen, die gewis für kein Pandectencollegium gehören, wie z. B. (I Th. S. 9. u. f.) die Lehre von den Religionshandlungen, von der Kirchengewalt, von der Gewissensfreyheit, (II Th. S. 11.) von den Privilegien der Reichsvikarien u. s. w. Neben diesen unzumäthigen Ausschweifungen und einer oft nicht genug gesichteten Litteratur ist besonders eine nicht ganz verzeihliche Unbestimmtheit in Darstellung der Begriffe nicht selten auffallend. Rec. wählt nur einige, aber Hauptbeispiele dieser Art. Der Begriff von aequitas, der im römischen Rechtssystem in so tausendfacher Beziehung erscheint, wird (S. 196. I B.) nach Anführung mehrerer Vorstellungsarten, unter welchen sie in den Gesetzen vorkommt, blos in folgender Regel ausgedrückt: "nur alsdenn, wenn die Absicht, welche durch das Gesetz unmittelbar erreicht werden sollte, durch eine wörtliche Erklärung verfehlt werden würde, ist der Richter befugt, den Sinn der Worte mit billiger Rücksicht auf die vorhandene Umstände dieser Absicht gemäß auszudehnen oder einzuschränken." Wer bemerkt hier nicht die sehr grosse Verwechslung des Begriffs von aequitas, den wir als eine der Grundideen des römischen Systems in seiner ganz eigenen Form und in seinem eigenen Verhältniß zum strictum jus dogmatisch kennen

lernen müssen, weil die Urheber des Rechtssystems bey ihren Erweiterungen desselben recht eigentlich von diesem Grundgedanken ausgegangen sind — und des Begriffs von Billigkeit, nach welchem das Ermessen der einzelsten Umstände einer Thatsache der Beurtheilung des Richters überlassen werden muß, wenn gleich diese beyden Ideen Folgerungen Eines allgemeinen Vernunftgrundsatzes sind? S. 435. I Th. wird Gewohnheitsrecht so definirt, daß es “eine verbindliche Norm sey, welche aus gleichförmigen Handlungen der Unterthanen entstanden, und durch die Genehmigung des Landesherrn Gesetzes Kraft erhalten hat.” Nicht aus den gleichförmigen Handlungen entstand das Gewohnheitsrecht, sondern die Handlungen entstanden in ihrer Gleichförmigkeit aus einer gewissen vorausgesetzten Norm, die der Gesetzgeber zugleich mit den Handlungen als seinen Willen genehmigte. Die wichtigen Begriffe von dem Recht auf und an eine Sache stellt Herr Glück S. 496. II Th. in einem Lichte dar, das in der That die richtige Fassung nicht erleichtern dürfte. “Dasjenige Recht, dessen unmittelbarer Gegenstand ein *factum hominis* ist, nennt man ein *jus ad rem*, besser *jus in personam*. Ein solches Recht hingegen, dessen unmittelbarer Gegenstand eine *res in specie sic dicta* ist, wird *jus in re* oder *jus in rem* genannt.” Ist denn aber bey dem Kaufcontract die Waare und der Preis nicht eben so wohl der unmittelbare Gegenstand der Rechte des Käufers und Verkäufers wie bey dem Eigenthum die eigenthümliche Sache. Und wo ist denn ein *factum hominis* bey dem ersten Fall, das nicht auch bey dem andern wäre? Der Verkäufer wird durch die *actio empti* angehalten, die Sache her-

zugeben, wie der Eigenthümer durch die rei vindicatio. Rec. ist lebhaft überzeugt, daß Herr Glück die ganze Idee von jus in re und ad rem bis zur vollsten Deutlichkeit einsieht; aber warum mußte sie gerade unter diesen Gesichtspunct gebracht werden, der gewiß der wesentliche bey dem ganzen Unterschied nicht ist? Wie konnte ferner S. 230. I B. die Critik als ein Theil der grammatischen Interpretation aufgestellt werden? Wie war's nach einer guten Methode möglich, von dem Worte jus, wie es im römischen Rechte vorkommt, vierzehn Significate der Reihe nach einander bengeordnet aufzuzählen, ohne diese besondere Beziehungen des Wortes unter gewisse Hauptideen zurückzuführen, denen sie untergeordnet sind? Von der Gelehrsamkeit des Verf. und von seiner langen Übung in diesen Gegenständen hätte sich zuverlässig ohne Unbilligkeit ein Werk erwarten lassen, das durch sorgfältigere Wahl des Leitfadens und der Materien, durch eine methodischere Darstellung und in der That auch durch eine gebildetere Schreibart sich ausgezeichnet hätte. So aber wird dieses Buch, wenn die Ausführlichkeit die nemliche bleibt, zu einer unüberschbaren Masse von wirklich gutem und minder gutem anwachsen, bey welcher für den Studirenden gewiß die Absicht nicht erreicht werden kann, "der todten Masse der (älteren) kritischen Untersuchungen und Rechtsberörterungen ein Leben und Interesse zu geben, welches im Stande wäre, auch dem feurigsten Genie das an sich schwere und trokene Studium der Pandecten leicht und angenehm zu machen," was überhaupt bey Pandecten eine eigene Aufgabe seyn dürfte.